

**Bericht des Gleichbehandlungsbeauftragten
an die Bundesnetzagentur**

Gleichbehandlungsbericht 2016

01.01.2016 – 31.12.2016

Vorgelegt durch den Gleichbehandlungsbeauftragten

für die Energieversorgung Greiz GmbH

und die

Greizer Energienetze GmbH

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Teil A: Selbstbeschreibung der EV Greiz und der GEN	4
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes	5
I. Gleichbehandlungsprogramm	5
II. Bezug zum letzten Gleichbehandlungsbericht	5
III. Gleichbehandlungsbeauftragter	5
Kontaktdaten	6
Ansprechbarkeit für Mitarbeiter	6
IV. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 2 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres.....	7
Organigramm.....	7
Information Preisblätter	7
Novellen des KWKG.....	8
Vertragsanpassungen Gas	8
Vertragsanpassungen Strom – Lieferantenrahmenvertrag BNetzA.....	9
Messstellenbetriebsgesetz, Gesetz zur digitalen Energiewende	9
IT- Infrastruktur und IT- Sicherheit	9
Markenpolitik und Kommunikation	10
Shared-Service.....	10
Einspeisung und Einspeisemanagement	10
Geschäftsprozessanalyse, Technisches Sicherheitsmanagement (TSM), Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen	11
Verweigerter Netzzugang, Kündigung Lieferantenrahmenvertrag.....	12
Bearbeitung von Hinweisen auf Verstöße.....	12
Mitarbeiterfortbildung und Schulungskonzept.....	12
Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten.....	12

Präambel

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen der Energieversorgung Greiz GmbH (EV Greiz) und der Greizer Energienetze GmbH (GEN) nach § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG.

Der zum 31.03.2017 vorgelegte Gleichbehandlungsbericht bezieht sich auf den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016.

Unter den Internetadressen

<http://www.gen-greiz.de/netzinformationen/gleichbehandlungsbericht/> und
<http://www.evgreiz.de/service/veroeffentlichungspflichten/>

ist der Gleichbehandlungsbericht in nicht personenbezogener Form veröffentlicht und abrufbar.

Teil A: Selbstbeschreibung der EV Greiz und der GEN

Veränderungen in den Grundzügen der Aufbauorganisation der EV Greiz und der GEN wurden im Berichtszeitraum nicht vorgenommen. Gleiches gilt sowohl für die rechtlichen Vertreter der Energieversorgung Greiz GmbH und der Greizer Energienetze GmbH, als auch für die grundsätzliche Aufgabenzuordnung der Abteilungen in beiden Gesellschaften.

Im Geschäftsjahr 2016 waren 16.209 Stromkunden und 5.281 Gaskunden an das (Verteil-) Netz der GEN angeschlossen.

Zur Ausübung ihrer operativen Eigenständigkeit verfügt die GEN seit ihrer Gründung über einen Geschäftsführer, der keinerlei Verantwortung für vertriebliche Tätigkeiten hat. Die Letztentscheidungsbefugnis gemäß § 7a Abs. 2 Satz 1 EnWG ist damit gewährleistet.

In 2016 waren durchschnittlich 4 Mitarbeiter in der GEN beschäftigt. Die seit dem 4. Quartal 2014 genutzte Elternzeit einer Mitarbeiterin endete mit dem 1. Quartal 2016. Die Mitarbeiterin hat ihren ursprünglichen Aufgabenbereich wieder übernommen. In Vorbereitung eines ab 1. Quartal 2017 beginnenden Mutterschutzes, wurde eine (neue) Mitarbeiterin sukzessive in den Aufgabenbereich eingearbeitet.

Die rechtliche bzw. vertragliche Ausgestaltung der Dienstleistungsbeziehungen zwischen der EV Greiz und der GEN bestehen unverändert. Diese sind über einen Dienstleistungsrahmenvertrag sowie verschiedene Einzeldienstleistungsverträge, „Betreuung u. Abrechnung von Netzkunden“, „Kaufmännischer Service“, „Controlling und Reporting“, „Finanzen“ sowie „Netzservice“ geregelt. So ist sichergestellt, dass Unternehmensbereiche, die Dienstleistungen sowohl für den Netzbereich als auch den Vertrieb erbringen, vorhandene Informationen nur demjenigen Auftraggeber zukommen lassen, der zu ihrem Empfang berechtigt ist.

Die Mitarbeiter der EV Greiz, die im Rahmen der aufgeführten Einzeldienstleistungsverträge technische sowie kaufmännische Dienstleistungen für die GEN erbringen, unterliegen dabei den Anweisungen des Netzbetreibers. Wirtschaftliche und betriebliche Entscheidungen, die den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau der Netze betreffen, werden innerhalb der GEN mit dem vom Aufsichtsrat der EV Greiz genehmigten Budget diskriminierungsfrei getroffen.

Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes

I. Gleichbehandlungsprogramm

Für den Berichtszeitraum waren keine Änderungen des Gleichbehandlungsprogrammes notwendig. Im Berichtszeitraum wurde eine Überprüfung des Gleichbehandlungsprogrammes durchgeführt, nachdem es im Jahr 2010 in Kraft gesetzt und 2013 vollständig redaktionell überarbeitet und aktualisierte wurde. Änderungsbedarf konnte, auch in Hinblick auf aktuelle Entwicklungen nicht festgestellt werden. Alle Mitarbeiter sind über das aktuelle Gleichbehandlungsprogramm informiert, das Programm wurde allen Mitarbeitern ausgehändigt und ist auch im internen Netzwerk der EV Greiz sowie der GEN für alle Mitarbeiter verfügbar.

II. Bezug zum letzten Gleichbehandlungsbericht

Der im letzten Jahr abgegebene Bericht umfasste den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2016. Dieser wurde mit Schreiben vom 31.03.2016 an die Bundesnetzagentur (BNetzA) übermittelt und auf den Internetauftritten der beiden Gesellschaften zum gleichen Datum veröffentlicht.

Die Bundesnetzagentur bestätigte den Eingang des Gleichbehandlungsberichtes mit Schreiben vom 12.04.2016. Es erfolgten keine weiteren Nachfragen im Berichtszeitraum.

III. Gleichbehandlungsbeauftragter

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Gleichbehandlungsbeauftragter der EV Greiz und der GEN ist Herr Kevin George Greiling. Er nimmt die Aufgaben der bisherigen Gleichbehandlungsbeauftragten seit 01. September 2014 wahr.

Kontaktdaten

Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten lauten:

Greizer Energienetze GmbH
Gleichbehandlungsbeauftragter
Herr Kevin George Greiling
Mollbergstr. 20
07973 Greiz

Ansprechbarkeit für Mitarbeiter

Die Mitarbeiter der EV Greiz und der GEN haben innerhalb der Geschäftszeiten persönlich, sowie per Telefon und E-Mail die uneingeschränkte Möglichkeit, den Gleichbehandlungsbeauftragten zu Fragen des diskriminierungsfreien Netzbetriebes zu konsultieren.

Die Kontaktdaten sind allen Mitarbeitern bekannt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist unmittelbar der Geschäftsführung der Greizer Energienetze GmbH unterstellt und hat uneingeschränkt Zugang zu den Geschäftsführungen der GEN sowie der EV Greiz.

Sämtliche die Ziel- und Aufgabenstellung des Gleichbehandlungsprogramms betreffenden Schritte, ebenso wie aktuelle Fragen zu projekt- und prozessbezogene Unbundlingthemen, werden direkt mit der Geschäftsführung kommuniziert. Für den Gleichbehandlungsbeauftragten besteht ein direktes Vortragsrecht bei den Geschäftsführungen der EV Greiz und der GEN. Über Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms sind die jeweiligen Geschäftsführungen zu informieren, sofern nicht im Gespräch mit den betroffenen Mitarbeitern die Schwierigkeiten ausgeräumt werden können. Des Weiteren besteht bei Verstößen gegen das Gleichbehandlungsprogramm eine unverzügliche Mitteilungspflicht gegenüber der Geschäftsführung.

IV. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 2 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres

Die GEN hat zum 01.01.2007 als rechtlich selbstständiges Tochterunternehmen der EV Greiz den operativen Geschäftsbetrieb als Netzbetreiber aufgenommen. Eigentümer der Strom- und Gasverteilnetze ist die Energieversorgung Greiz GmbH; die GEN hat die von ihr betriebenen Verteilnetze von der EV Greiz gepachtet.

Die folgenden Aufgaben werden unter anderem von der Netzgesellschaft in den Sparten Strom und Gas wahrgenommen:

- Bestätigung und Überwachung des Bauprogramms
- Festlegung Netzkonzept und Netzstrategie
- Regulierungsmanagement
- Vorgaben für die Netzführung
- Abschluss von Händlerrahmenverträgen
- vertragliche Gestaltung der EEG- und KWK-Einspeisung
- Bilanzkreisabrechnung
- Entgeltkalkulation
- Zählerdatenmanagement- und Datenaustausch
- Abwicklung Lieferantenwechsel
- Netzdokumentation
- Abrechnung der Netzentgelte

Organigramm

Das Organigramm der beiden Gesellschaften war im aktuellen Berichtszeitraum keinen Änderungen unterworfen, von einer erneuten Übersendung wird daher zum aktuellen Zeitpunkt abgesehen.

Information Preisblätter

Auf Basis der vorläufigen Erlösobergrenze Gas 2017 wurden die geänderten Kosten für das vorgelagerte Netz, der Verbraucherpreisindex, sowie der Stand des Regulierungskontos in die ab dem 01.01.2017 gültigen Netzentgelte eingearbeitet und der Bundesnetzagentur angezeigt.

Die Netzentgelte im Strombereich für 2017 wurden anhand der vermutlichen Erlösobergrenze 2016 kalkuliert, auf Basis des Bescheids zur 2. Regulierungsperiode (2014-2018).

Die daraus resultierenden Preisblätter wurden fristgerecht veröffentlicht. Der Versand der Preisblätter erfolgte gleichzeitig an alle Strom- und Gaslieferanten.

Die GEN erfüllte die Verpflichtung zur Veröffentlichung ihrer vorläufigen Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 1 EnWG fristgerecht zum 15.10.2016 mittels Veröffentlichung im Internet.

Für den aktuellen Berichtszeitraum und die ab 01.01.2017 gültigen Preisblätter herrschte bezüglich der anzugebenden gesetzlichen Abgaben lange Unklarheit, da eine Reihe von gesetzlichen Änderungen, auch in Bezug auf gesetzliche Abgaben, noch keine Genehmigung der EU- Kommission erhalten hatten. Die rechtssichere Erfüllung der gesetzlichen Veröffentlichungspflichten wird den Netzbetreibern hierdurch erheblich erschwert. Durch unterschiedliche Vorgehensweisen der Netzbetreiber in Zusammenhang mit dieser Thematik, ist das Ziel der Preistransparenz und Vergleichbarkeit für Verbraucher und Lieferanten gefährdet.

Novellen des KWK-G

Wie bereits im vorhergehenden Bericht ausgeführt, wurden die von § 26 KWK-G 2016 betroffenen Verbraucher im 1. Quartal 2016 über ihre Anzeigepflicht einheitlich informiert. Mit der erneuten Novellierung des Gesetzes und verschiedenen Entwurfsversionen die Behandlung und Definition der Letztverbrauchergruppen betreffend, wurde erhebliche Verunsicherung bei Verbrauchern mit entsprechenden Jahresbezugsmengen ausgelöst. Es zeigt sich im Rahmen der Kundenkommunikation, dass die unverbindlichen Auskünfte des Netzbetreibers, die zukünftige (und gegebenenfalls nachträglich für die Vergangenheit zu ändernde) Abgabenbelastung betreffend, welche einzig aus den schwebenden Gesetzeszuständen resultiert, schwer vermittelbar ist.

Anschlussbegehren, welche unter das KWK-G fielen, wurden entsprechend bearbeitet. Auf Grund der geltenden Übergangsregelungen und der Verfahrensweise des BAFA konnten zunächst keine Vergütungen ausgezahlt werden.

Vertragsanpassungen Gas

Durch das bewährte Vertragsanpassungsverfahren nach KOV, wurden alle Verträge mit Lieferanten fristgerecht, einheitlich und diskriminierungsfrei auf den Stand nach KOV IX angepasst.

Die Vorbehaltserklärungen durch Lieferanten bleiben auf konstant hohem Niveau. Neben einfachen Vorbehaltserklärungen, kommt es mittlerweile auch zu weiten Zahlungsvorbehaltserklärungen und zu Änderungsbegehren. Die Vertragsschlüsse werden durch die GEN umfangreich geprüft. Es wurden keine lieferantenindividuellen Verträge oder Vereinbarungen geschlossen. Durch regelmäßige Überprüfung und Stichproben wird sichergestellt, dass sämtliche Vertragsschlüsse diskriminierungsfrei abgewickelt werden.

Sämtliche Vertragsbestandteile sind auf der Website der GEN abrufbar.

Vertragsanpassungen Strom – Lieferantenrahmenvertrag BNetzA

Der nunmehr standardisierte Lieferantenrahmenvertrag Strom nach Vorgabe der BNetzA wurde im Berichtszeitraum erstmalig verwendet. Neben einigen Unklarheiten bzw. unterschiedlichen Regelungsinterpretationen, ist die vereinheitlichte Vertragssituation zu begrüßen. Ein Vorbringen von vertraglichen Vorbehalten durch Stromlieferanten ist auch trotz standardisierter Vertragsversion zu verzeichnen.

Analog zu den Prüfungen und der Überwachung der Vertragsschließungen im Gas, wurden auch die Vertragsbegehren von Stromlieferanten überwacht. Es kann festgestellt werden, dass ausschließlich eine einheitliche und diskriminierungsfreie Behandlung der Lieferanten erfolgt.

Der Standardvertrag ist auf der Website der GEN abrufbar.

Messstellenbetriebsgesetz, Gesetz zur digitalen Energiewende

Für eine digitale Energiewende, insbesondere im Bereich des Messwesens, wurden umfangreiche Gesetzespakete und Neuregelungen verabschiedet und teilweise bereits in Kraft gesetzt. Der sogenannte „Smart-Meter Rollout“ wird mit Hilfe eines externen Dienstleisters durchgeführt werden. Auf die vertragliche Zusicherung, eine unbundling -und gleichbehandlungskonforme Durchführung - insbesondere in Bezug auf § 6a EnWG – wurde geachtet. Intern ist insbesondere durch die buchhalterische Entflechtung die Unbundlingkonformität gewährleistet.

Netzbezogene und vertriebliche Aspekte werden in getrennten Projektgruppen, durch personenverschiedene Projektleiter, bearbeitet. In Fragen, in denen sich aus betrieblichen Gründen eine Mitarbeiterüberschneidung nicht vollständig ausschließen lässt, übernimmt die Netzgesellschaft die entsprechende Koordinierung. Alle mit dieser Thematik befassten Mitarbeiter wurden im Vorfeld über die besondere Sensibilität der Projekte und Informationen und dem entsprechenden unbundlingkonformen Umgang mit diesen in Kenntnis gesetzt.

Über Kundenreaktionen und die Annahme von Umrüstungen kann zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden. Die gesetzlichen Termine für die Pilotphase des Smart- Meter-Rollouts können eingehalten werden.

IT- Infrastruktur und IT- Sicherheit

Mit Veröffentlichung des IT- Sicherheitskataloges wurden Netzbetreiber dazu verpflichtet ein sog. Informationssicherheitsmanagementsystem zu etablieren. Die Benennung des Ansprechpartners für IT- Sicherheit wurde gegenüber der BNetzA fristgerecht vorgenommen. Es wurde eine Projektgruppe gebildet, welche sich mit der Erarbeitung und Realisierung der Katalog- Vorgaben befasst. Vor Aufnahme der Arbeit, wurden durch den Ansprechpartner für IT- Sicherheit und den Gleichbehand-

lungsbeauftragten Leitlinien und Arbeitsgrundsätze festgelegt, welche sicherstellen sollen, dass die sehr sensiblen Informationen im Rahmen des Projektes unbundlingkonform und vertraulich behandelt werden. Es wird regelmäßig überprüft, ob die festgelegten Arbeitsgrundsätze und Leitlinien eingehalten werden und damit die Unbundlingkonformität des Projektes gegeben ist. Beanstandungen wurden hierzu bisher nicht verzeichnet.

Es muss angemerkt werden, dass die Verpflichtungen nach Maßgabe des IT- Sicherheitskataloges kleine Netzbetreiber vor erhebliche Herausforderungen stellen und kosten- und personalintensiv sind.

Markenpolitik und Kommunikation

Beide Unternehmen verfügen über getrennte Kommunikationswege bzw. eigenständiges Kommunikationsverhalten (z.B. Telefon, Internetauftritt, Briefköpfe, Fahrzeugkennzeichnung, Ablesekarten). Es erfolgt weiterhin eine Überwachung der Markenpolitik und des Kommunikationsverhaltens.

Über die erfolgten Anpassungen insbesondere bezüglich der Gestaltung der Briefköpfe und der Webseiten wurde in den vorhergehenden Berichten informiert.

Weiterhin wird festgestellt, dass kundenseitig die Erforderlichkeit der Rollentrennung von Netzaktivitäten und Vertrieb nicht immer auf Verständnis stößt. Dies wird insbesondere bei Problemen mit externen Lieferanten deutlich (vgl. unten). Beratungsbegehren bezüglich Tarife (u.ä.) wurden durch die Mitarbeiter der GEN vollständig abgelehnt.

Shared-Service

Im Falle eines Kundenkontaktes des „Kaufm. Services“, insbesondere des Forderungsmanagements und bei Inkassovorgängen, wird für eine klare Erkennbarkeit des handelnden Unternehmens Sorge getragen.

Einspeisung und Einspeisemanagement

Die Anzahl der EEG-Einspeiseanlagen erhöhte sich auch im Berichtszeitraum weiter. Die jeweiligen Netzanschlussbegehren der Anlagenbetreiber im Netzgebiet der GEN wurden vollumfänglich und diskriminierungsfrei abgearbeitet und die Anlagen konnten im Parallelbetrieb ans Netz genommen werden. Die vielfältigen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen wurden entsprechend berücksichtigt.

Die seit dem Jahr 2012 verpflichtende Einbeziehung von Photovoltaikanlagen in das Einspeisemanagement wird mit Hilfe von Fernrundsteueranlagen realisiert. Die Steuerung erfolgt durch die Netz-

leitstelle des vorgelagerten Netzbetreibers. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 2 Abschaltungen, entsprechend der gesetzlichen Regelungen, durch den vorgelagerten Netzbetreiber vorgenommen.

Geschäftsprozessanalyse, Technisches Sicherheitsmanagement (TSM), Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

EV Greiz und GEN sind entsprechend der Prüfvorgaben TSM zertifiziert, die entsprechenden Wiederholungsprüfungen fanden 2014 statt. Die Zertifizierung wurde uneingeschränkt für weitere 5 Jahre erteilt.

Im Berichtszeitraum wurden weitere Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durchgeführt. Dabei wurden entsprechend dem gesetzlichen Auftrag in § 7a Abs. 5 EnWG die Abteilungen und Mitarbeiter überwacht, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs betraut sind.

In 2014 wurde die Überprüfung von allgemein zugänglichen Windowsverzeichnissen und Netzlaufwerken, im Sinne der Gleichbehandlung nach EnWG, eingeführt. Diese Überprüfung fand auch in 2016 statt. Es wird grundsätzlich überprüft, ob wirtschaftlich sensible (§ 6a Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 EnWG) oder wirtschaftlich vorteilhafte (§ 6a Abs. 2 Satz 1 EnWG) Informationen abgelegt sind. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Verwendung der Verzeichnisse unbundlingkonform erfolgt. Nachdem für diesen Prüfprozess ausreichend Erfahrungswerte vorliegen, wird in 2017 ein einheitliches Prüfschema erarbeitet und fest in das Gleichbehandlungsprogramm der Gesellschaften implementiert werden.

Der diskriminierungsfreie Lieferantenwechsel ist eines der Hauptaspekte im Rahmen der Gleichbehandlung. Der Prozess wird weiterhin stichprobenartig überprüft. Durch die einheitliche Abwicklung der Geschäftsprozesse im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung und der einheitlichen Verfahrensweise in Bezug auf Kundenanschriften und Wechselinformationen wird eine diskriminierungsfreie Abwicklung gewährleistet.

In 2016 wurden Mehr- und Mindermengen erstmalig vollständig unterjährig und monatlich abgerechnet. Alle bis zum Stichtag offenen Abrechnungen wurden gegenüber den Lieferanten vorgenommen. Der Prozess der Mehr- und Mindermengenabrechnung wurde sodann auf ein etwaiges Diskriminierungspotential überprüft. Die Prozesse zwischen Netzbetreiber und Lieferanten wurden betrachtet. Sowohl die Benutzerberechtigungen, als auch die Prozessbeschreibungen entsprechen den Anforderungen an eine informatorische Entflechtung. Die Mehr- und Mindermengenabrechnungen erfolgen diskriminierungsfrei und insbesondere kostengleich gegenüber allen betreffenden Lieferanten.

Verweigerter Netzzugang, Kündigung Lieferantenrahmenvertrag

Im Berichtszeitraum wurde ein Lieferantenrahmenvertrag gegenüber einem Lieferanten einseitig gekündigt. Durch die Kündigung des Netznutzungsvertrages des Lieferanten durch den Übertragungsnetzbetreiber, entfiel auch für die GEN die erforderliche vertragliche Grundlage und der Lieferantenrahmenvertrag musste gekündigt werden. Im Vorfeld wurden seitens des Lieferanten mehrfach Geschäftsprozesse und Marktkommunikation gegenüber Kunden und Netzbetreibern missbraucht. Hiervon war insgesamt eine Kundenanzahl im dreistelligen Bereich betroffen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte war in die rechtzeitige und ausführliche Kundeninformation (unter anderem Information per Brief und auf der Internetseite der GEN) und die Zuordnung in die Grundversorgung eingebunden. Es konnte eine diskriminierungsfreie Abwicklung sichergestellt werden.

Bearbeitung von Hinweisen auf Verstöße

Hinweise auf Verstöße und Beschwerden, durch Marktteilnehmer oder Kunden, erfolgten im Berichtszeitraum keine. Es mussten keine Sanktionsmaßnahmen oder Maßnahmen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen durchgeführt werden.

Mitarbeiterfortbildung und Schulungskonzept

In 2016 wurde mit der Neubearbeitung des Schulungskonzeptes begonnen. Die abschließende Bearbeitung wird in 2017 erwartet. Geplant ist, unter anderem, eine zeitlich flexiblere Informations- und Schulungsmöglichkeit anzubieten.

Weiterhin werden neuen Mitarbeitern bzw. Auszubildenden vor Aufnahme der Tätigkeit das geltende Gleichbehandlungsprogramm ausgehändigt, vorgestellt und die wesentlichen Ziele und Inhalte erläutert.

Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte informierte sich regelmäßig in der Fachpresse und durch einschlägige, aktuelle Publikationen der entsprechenden Verbände.

Greiz, den 28.03.2017

Kevin George Greiling

Gleichbehandlungsbeauftragter